

## Merkblatt für öffentliche nichtgewerbliche Filmvorführungen

Die Medienstellen Kiel und Hamburg verleihen viele der zahlreichen Spielfilme aus ihrem Bestand nur mit privaten Vorführrechten. Um diese Filme (auch in Ausschnitten) öffentlich aufführen zu dürfen, brauchen Sie eine Lizenz zur öffentlichen Vorführung\*.

### 1.) **Filmliste des Katholischen Filmwerks („kfw-bouquet“)**

Filme, die in der kfw-bouquet-Liste aufgeführt sind, können direkt bei den **Medienstellen Kiel oder Hamburg** lizenziert werden. Dazu brauchen wir nur den Filmtitel, das Aufführungsdatum und die erwartete Zuschauerzahl. Nach Überweisung oder Barzahlung der Lizenzgebühr von **35 €** erhalten Sie die Vorführlizenz sofort. Sie können dies schriftlich oder telefonisch abwickeln.

Die Liste finden Sie [HIER](#).

**Einschränkung:** Es können nur Filmvorführungen im Bereich Schule und katholische / evangelische Institutionen lizenziert werden.

### 2.) **Motion Picture Licensing Corporation („MPLC“)**

Filme, die in der kfw-bouquet-Liste **nicht** aufgeführt sind, können meist über die Filmverwertungsgesellschaft MPLC lizenziert werden. Gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Ermitteln Sie das **Studio**, das den Film herausgebracht hat (z.B. Disney, Warner Brothers etc.)

*Den Namen des Studios finden Sie auf dem Filmcover oder Sie rufen den Film z.B. bei Amazon auf. Dort ist der Studio name unter "Produktinformation / Studio" angegeben.*

- Rufen Sie [www.mplc-film.de](http://www.mplc-film.de) auf. Unter "**Studios & Produzenten**" finden Sie eine Auflistung aller Studios, deren Filme über MPLC lizenziert werden können.

Wenn "Ihr" Studio dabei ist, haben Sie 3 Möglichkeiten der Lizenzierung:

a.) **Einzellizenz** (für die einmalige Aufführung eines einzigen Films) für 150 €

b.) **Tagesschirmlizenz** (für die Aufführung beliebig vieler Filme der aufgeführten Studios an einem einzigen Tag auf dem Gelände der lizenzierten Einrichtung) für 150 €

c.) **Schirmlizenz** (für die Aufführung beliebig vieler Filme der aufgeführten Studios innerhalb eines Jahres auf dem Gelände der lizenzierten Einrichtung) für 348 / 298 € im Kinder- und Jugendbereich bzw. 398 / 298 € im Erwachsenenbereich (Vorführung auf Leinwand / Bildschirm).

### 3.) **Studios**

Bei Vorführung eines Films, der weder auf der kfw-bouquet-Liste steht, noch über MPLC lizenziert werden kann, müssen Sie die Lizenzgebühr direkt mit dem Studio (Deutschland-Vertretung) aushandeln. Am besten telefonisch, da Mails oft sehr spät beantwortet werden. Die Gebühren betragen erfahrungsgemäß zwischen 100 und 150 € pro Vorführung.

**Nach der Lizenzierung der Filmvorführung gilt es noch Folgendes zu beachten:**

#### **Eintritt**

Für jede Vorführung darf ein Eintrittsgeld von maximal 1,99 € für Erwachsenen- und Abendveranstaltungen sowie 1,19 € für Nachmittags- und Kinderveranstaltungen erhoben werden.

Für Vorführungen mit MPLC-Lizenzierung darf **kein Eintritt** erhoben werden.

#### **Werbung**

Verboten ist jegliche Außenwerbung mit Nennung des Filmtitels, d.h. auch im (Außen-) Schaukasten der Kirchengemeinde oder Schule sowie auf deren Internetseiten.

Erlaubt sind Hinweise mit Titelnennung

- in Pfarrbriefen

- in Vereinsmitteilungen

- in Elternbriefen von Schulen

- auf Plakaten und Flyern innerhalb der Schule bzw. Kirche

- in e-mail-Newslettern mit geschlossenem Adressatenkreis

- auf Internetseiten, die nur geschlossenen Nutzergruppen zugänglich sind.

Ferner sind Hinweise in allen Medien (Rundfunk, Zeitung etc.) möglich, wenn der Filmtitel nicht genannt wird und er auch nicht aus dem Ankündigungstext eindeutig hervorgeht.

**Beispiel:** Statt "Findet Nemo" oder "Kleiner Clownsfisch sucht seinen Papa" wären "Lustiger Fischfilm" oder "Überraschungsfilm aus dem Ozean" (o.ä.) möglich.

Eine **eindeutige Titelnennung** in den Medien ist möglich, wenn die schriftliche Genehmigung aller Kinobetreiber vor Ort und im Einzugsgebiet vorliegt. Eventuell ist eine direkte Anfrage beim Rechteinhaber sinnvoll, vor allem in kleineren Orten.

#### **NEU: GEMA**

**Die oben angeführten Lizenzierungsmodelle umfassen nur die Rechte am Bild, nicht aber an der (Film-) Musik. Die Lizenzierung der Musik liegt bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).**

**Für alle kirchlichen Institutionen (auch Schulen) hatten die Katholische und Evangelische Kirche einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der zum 31.12.2017 ausgelaufen ist.**

**Seit 1.1.2018 müssen nun alle öffentlichen Filmvorführungen bei der GEMA gemeldet werden. Unter folgendem Link finden Sie die Tarife und den Anmeldebogen:**

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-t/>

**Sollte es – abgesehen von einem 20%igen Nachlass – weitere Rabatte für kirchliche Einrichtungen geben, wird dies hier ergänzt.**

#### **Großveranstaltungen und sonstige Benutzer**

Veranstaltungen mit einer erwarteten Zuschauerzahl ab 50 Teilnehmern sind gesondert zu beantragen.

Dies gilt auch für Benutzer, die nicht den Bereichen Schule / Kirche zuzuordnen sind.

Zuständig für diese Anträge sind das Kfw ([www.filmwerk.de](http://www.filmwerk.de)) oder die Studios (bei Filmen, die nicht in der kfw-bouquet-Liste enthalten sind).

#### **Openair**

Openair-Aufführungen von Langspielfilmen (und Ausschnitten) sind grundsätzlich verboten. Hierfür können auch keine Rechte erworben werden.

Erlaubt sind hingegen Vorführungen von Kurzspielfilmen (wenn die Vorführrechte vorliegen).

#### **\* Öffentliche oder nicht öffentlich?**

„Öffentlich“ ist eine Vorführung, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist.

**Einschränkung:** „Nicht öffentlich ist eine Vorführung, wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.“

#### **Hinweis für den Einsatz in Schulen, Gemeinde- und Jugendarbeit:**

Der Einsatz von Filmen im Schulunterricht gilt als „nicht öffentlich“, da bei jahrelanger Zusammenarbeit im Klassenverband bzw. in Grund- und Leistungskursen zwischen Lehrern und Schülern eine enge persönliche Verbundenheit angenommen wird.

Als nicht öffentlich gilt auch der Einsatz bei allgemeinen (Privat-) Schulveranstaltungen, soweit Außenstehende keinen Zutritt haben.

Die Wiedergabe von Filmen in (z.B. Jugend-) Gruppen im Rahmen kirchlicher (Jugend-) Arbeit ist nur dort nicht öffentlich, wo es sich um relativ geschlossene (Jugend-) Gruppen von gewissem Bestand handelt.

Für Rückfragen melden Sie sich bitte in der Medienstelle Hamburg unter 040 / 36952-147

**Religionspädagogische Medienstelle**

Herrengraben 4; 20459 Hamburg

Mail: [medienstelle-hamburg@erzbistum-hamburg.de](mailto:medienstelle-hamburg@erzbistum-hamburg.de)

HP: [www.medienstellen.de](http://www.medienstellen.de)